

## Pflegewohnngeld



Teilweise oder vollständige Übernahme der im Pflegesatz der Pflegeeinrichtungen enthal

### Allgemeine Voraussetzungen

- der Anspruch auf Pflegewohnngeld steht ausnahmslos Bewohnern/Bewohnerinnen in Pflegeeinrichtungen zu, die auf Dauer der vollstationären Pflege bedürfen,
- die Pflegeeinrichtung befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern,
- der Bewohner / die Bewohnerin hatte seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme in Nordrhein Westfalen (der Antrag ist dann bei dem Sozialhilfeträger zu stellen, in dessen Bereich der Bewohner / die Bewohnerin seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme gelebt hat)
- Bewohner / Bewohnerinnen, die vor Heimaufnahme nicht in Nordrhein-westfalen gelebt haben, haben nur einen Anspruch auf Pflegewohnngeld, wenn in dem Kreis, in dem sich die Pflegeeinrichtung befindet, ein Verwandter in gerader oder nicht gerader Linie des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1598 BGB (insb. Kinder, Eltern) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (der Antrag ist dann bei dem Sozialhilfeträger zu stellen, in dessen Bereich sich die Einrichtung befindet)
- die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, Investitionskosten abzurechnen (diese Genehmigung erteilt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe),
- in jedem Fall ist bei der zuständigen Pflegekasse ein Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu stellen,
- Voraussetzung für die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz ist das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit (Pflegestufen I, II, III). Die Feststellung erfolgt durch die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK),
- die Gewährung von Pflegewohnngeld erfolgt nur auf Antrag, dieser sollte spätestens 3 Monate nach Heimaufnahme gestellt werden (Bewilligung max. 3 Monate rückwirkend),
- die Zahlung des Pflegewohnngeldes erfolgt immer direkt an die Pflegeeinrichtung.

### Wirtschaftliche Voraussetzungen

## a) Einkommen

- der Heimbewohner/die Heimbewohnerin muss von seiner/ihrer zuständigen Pflegekasse mindestens Leistungen der Pflegestufe I (1.023,00 €) erhalten,
- der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist nicht in der Lage, die anfallenden Heimkosten aus seinen/ihrer laufenden monatlichen Einkünften (z.B. Renteneinkünfte, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen, Einkünfte aus vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Einkünften) zu decken.

## b) Vermögen

- das vorhandene Vermögen des Heimbewohners/ der Heimbewohnerin übersteigt nicht den Betrag von 10.000,00 €

## Erforderliche Unterlagen

Der Pflegewohngeldantrag wird in der Regel von den Pflegeeinrichtungen gestellt, von dem Heimbewohner/d und Vermögensunterlagen vorzulegen.

## Rechtsgrundlagen

- Landespflegegesetz M-V i.V.m. SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

## Pflegewohngeld

### Hausanschrift:

Friedrich-Loeffler-Straße 8  
17489 Greifswald

### Sachbearbeiterinnen:

Frau Lüdtkke

Telefon

03834/522512

Fax

03834/522502

E-Mail

jugend-soziales(at)greifswald.de

## Sprechzeiten

Montag geschlossen\*

Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Mittwoch geschlossen\*

Donnerstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

(\* Termine nach Vereinbarung)

Buslinien [1](#), [4](#), [6](#) bis Haltestelle F.-Loeffler-Straße,  
100 Meter Fußweg in Richtung Marienkirche

**Wichtiger Hinweis:** Kommunikationswege per E-mail stehen ausschließlich Informationszwecken hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechl  
Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übern  
Postwege unbedingt erforderlich.

E-Mail [Kontakt](#)

---

<http://www.greifswald.de/verwaltung/aemter/amt-fuer-jugend-soziales-und-familie/soziale-dienste/hilfe-in-be>